

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Bruchweiler

I. Trägerschaft und Befugnisse

Die Ortsgemeinde Bruchweiler ist Träger des Gemeindehauses Bruchweiler und der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen.

Für alle das Gemeindehaus betreffende Angelegenheiten ist der Ortsbürgermeister zuständig.

Er entscheidet über die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung und der hiermit erstellten Benutzungspläne.

In Zweifelsfällen berät er sich mit dem Gemeinderat, der nötigenfalls eine Entscheidung herbeiführt.

Das Gemeindehaus steht allen Bürgern von Bruchweiler -soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben -, der Ev. Kirchengemeinde Schauraen-Kempfeld-Bruchweiler und den örtlichen Vereinen der Gemeinde für die unter II. genannten Veranstaltungen und Nutzungen zur Verfügung.

Darüber hinaus kann die Ortsgemeinde das Gemeindehaus nach Bedarf vermieten.

II. Gegenstand der Nutzungen

Das Gemeindehaus steht zur Verfügung:

- 1) für Veranstaltungen und Handlungen der Ortsgemeinde;
- 2) für Nutzungen der Ev. Kirchengemeinde Schauraen-Kempfeld-Bruchweiler,
- 3) für Übungsstunden und Versammlungen der örtlichen Vereine,
- 4) für kulturelle, sportliche, gesellige, politische und gemeinnützige Veranstaltungen der Vereine und Benutzergruppen, soweit die baulichen Gegebenheiten dies zulassen;
- 5) für Familienfeiern (kein Polterabend);
- 6) für Tanzveranstaltungen
- 7) für sonstige Veranstaltungen, Tagungen und Versammlungen, die von dem Ausschuss Gemeindehaus ausdrücklich zugelassen werden.

III. Bürgerliches Gesetzbuch

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

IV. Getränkebezugspflicht, Vermietungskalender, Benutzungsplan und Hausordnung

1) Alle Mieter des Gemeindehauses sind verpflichtet, die Getränke für Bier, bierhaltige und alkoholfreie Getränke ausschließlich beim Vertragspartner der Ortsgemeinde Bruchweiler, der Fa. Getränke Gerhard OHG aus Sensweiler zu beziehen. Angebrochene Kisten werden **nicht** zurückgenommen!

Verstößt ein Mieter gegen diese Verpflichtung, hat er den der Ortsgemeinde entstehenden Schaden, zudem auch Regressansprüche des Getränkelieferanten, zu ersetzen. Die Getränkebestellung muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung durch den Mieter erfolgen.

2) Wer das Gemeindehaus mieten will, wendet sich mit seinem Terminwunsch an Herrn Stefan Molz, Idarwaldstraße 15, 55758 Bruchweiler. Die Reservierung dieses Termins gilt dann als vereinbart, wenn der Mieter den Mietvertrag unterschrieben an Herrn Molz zurückgereicht hat.

Dann erfolgt ein Eintrag in den Vermietungskalender.

2a) Konfirmationen haben Vorrang vor anderen privaten Vermietungen.

2b) Hat die ev. Kirchengemeinde Schauraen-Kempfeld-Bruchweiler für Konfirmationsteilnehmer aus Bruchweiler einen Konfirmationstermin festgelegt, veröffentlicht der Ortsbürgermeister bei der ersten Mietanfrage, jedoch spätestens ein Jahr vor dem Konfirmationstermin, in der Dorfschelle der Verbandsgemeinde Herrstein eine Aufforderung nach der binnen einer dort festzusetzenden Frist ein schriftlicher Mietwunsch für das Gemeindehaus einzureichen ist. Geht mehr als ein Mietwunsch ein, entscheidet das Los. Ist innerhalb der Frist kein Mietwunsch für den Konfirmationstermin eingegangen, kann dieser Termin beliebig anderweitig vergeben werden.

3) Für Vereine und Gruppen wird jährlich im Laufe des Oktobers ein separater Benutzungsplan erstellt, der bei Bedarf fortgeschrieben wird. Die Bekanntgabe des Benutzungsplanes erfolgt durch Aushang im Gemeindehaus.

4) Die Vereine und Gruppen haben keinen Anspruch auf ihre Übungsstage, wenn die Ortsgemeinde die Räumlichkeiten selbst benötigt oder die Ortsgemeinde dieselben anderweitig vermieten kann.

5) Jede Benutzergruppe hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsmäßigen Ablauf der Übungsstunden bzw. Veranstaltungen verantwortlich ist.

Die benutzten Räumlichkeiten sind in sauberem Zustand zu hinterlassen.
Unsauber hinterlassene Räume werden auf Kosten der Benutzer gereinigt.
6) Die Benutzer unterwerfen sich der Hausordnung, wie sie in der Anlage I zu dieser Benutzungsordnung niedergelegt ist.

V. Entstandene Schäden

Entstandene Schäden und fehlende Gegenstände sind vom Benutzer unverzüglich an die Ortsgemeinde zu melden und zu ersetzen. Gleiches gilt für Schäden, die infolge Nichtbeachtung der Hausordnung durch den Benutzer entstanden sind.

VI. Vermietung von Inventar

Die Vermietung von Inventar außer Haus hat über den Ortsbürgermeister zu erfolgen. Über die Herausgabe und die ordnungsgemäße Rückgabe der vermieteten Gegenstände ist eine Liste zu führen.

VII. Gebührenordnung

Die Gebühren für die Benutzung und Miete des Gemeindehauses und seiner Einrichtungen sind in der Anlage II zu dieser Benutzungsordnung festgelegt.

VIII. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt in der Regel mittags um 12.00 Uhr und endet am Tag danach um 12.00 Uhr.
Liegt keine Vor- oder Nachvermietung für Dritte vor, können nach Absprache mit der Ortsgemeinde der Tag davor und danach zum Aus- und Einräumen genutzt werden.
Anderen Regelungen kann der Ausschuss Gemeindehaus in Einzelfällen zustimmen.

IX. Haftungsausschluss

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die Vereinen, ihren Mitgliedern, sonstigen Benutzern und Besuchern aus der Benutzung des Gemeindehauses entstehen.

X. Entzug der Benutzungserlaubnis

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis entzogen werden.

XI. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde am 09.06.2005 mit den Änderungen vom 20.10.2005, 13.03.2008, 21.04.2009 und am 04.12.2014 von der Ortsgemeinde beschlossen und gilt ab sofort.

Bruchweiler, den 04.12.2014

(Stefan Molz)
Ortsbürgermeister